

**Benutzungsentgeltordnung für die
Vereinsräume in der Südstraße 60**
vom 26.03.2021

Reg.: 764.91:0002

Alle Preise Netto Angaben		
	Preise 2021 <i>Übungsbetrieb</i> <i>Verein u. Institutionen</i>	Preise 2021 <i>Veranstaltungs-</i> <i>betrieb</i>
1. Vereinsraum 1 (87m²)		
1.1 Örtliche Vereine Grundmiete bis zu 6 Stunden	kostenlos	75,00 €
1.1.1 Mitnutzung der Küche	kostenlos	10,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.1 bzw. 1.1.1 erhoben.		
1.2 Sonstige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	20,00 €/Std.	150,00 €
1.2.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	20,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.2 bzw. 1.2.1 erhoben.		
1.3 Auswärtige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	40,00 €/Std.	300,00 €
1.3.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	40,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.3 bzw. 1.3.1 erhoben.		
2. Vereinsraum 2.1 (57m²)		
2.1 Örtliche Vereine Grundmiete bis zu 6 Stunden	kostenlos	50,00 €
2.1.1 Mitnutzung der Küche	kostenlos	10,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 2.1 bzw. 2.1.1 erhoben.		
2.2 Sonstige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	20,00 €/Std.	100,00 €
2.2.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	20,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 2.2 bzw. 2.2.1 erhoben.		
2.3 Auswärtige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	40,00 €/Std.	200,00 €
2.3.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	40,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 2.3 bzw. 2.3.1 erhoben.		
3. Vereinsraum 2.2 (60m²)		
3.1 Örtliche Vereine Grundmiete bis zu 6 Stunden	kostenlos	50,00 €
3.1.1 Mitnutzung der Küche	kostenlos	10,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 3.1 bzw. 3.1.1 erhoben.

3.2 Sonstige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	20,00 €/Std.	100,00 €
3.2.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	20,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 3.2 bzw. 3.2.1 erhoben.

3.3 Auswärtige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	40,00 €/Std.	200,00 €
3.3.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	40,00 €

Bei einer Überschreitung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 3.3 bzw. 3.3.1 erhoben.

4. Nebenkosten

4.1 Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser

Sind in der jeweiligen Grundmiete enthalten.

4.2 Müllentsorgung (je 100 Liter)		7,50 €
--	--	--------

4.3 Reinigung der Räume einschl. der Toiletten

Bei Bedarf wird ein Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

inklusive	inklusive
-----------	-----------

4.4 Kosten für eine evtl. Feuersicherheitswache

Werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungssatzung in Rechnung gestellt.

4.5 Sonstige Dienstleistungen durch gemeindliche Mitarbeiter

Werden nach dem von der Gemeinde für das Rechnungsjahr festgesetzten Stundensatz berechnet.

4.6 Veranstalterhaftpflichtversicherung	-	25,00 €
--	---	---------

5. Kautions

Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautions mindestens der zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.

6. Zusatzinformationen

6.1 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Räumlichkeiten. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

6.2 Bei kompletter Nutzung von Raum 2.1 und 2.2 bemisst sich das Entgelt am doppelten Preis. Die Küche und die Nebenkosten werden einmalig berechnet.

6.3 Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Benutzungsentgelte und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§ 9 UStG), tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Nordheim, den 26.03.2021

gez.
Schiek
Bürgermeister